

Allgemeine Informationen und Bedingungen zur Zertifizierung von Sachverständigen für Kraftfahr- zeugschäden und -bewertung

www.unfallexpert.de

I.	Allgemeine Informationen	3
1.	Zertifizierungsservice der IfS GmbH für Sachverständige	3
2.	Verfahren zur Zertifizierung von Sachverständigen	3
2.1	Zertifizierungsvoraussetzungen	3
2.2	Zertifizierungsprüfung	3
2.3	Monitoring der Zertifikatsinhaber	3
2.4	Rezertifizierung	3
3.	Vertraulichkeit	3
4.	Preise	3
5.	Veröffentlichung von Zertifikatsinhabern	3
6.	Allgemeine Beschwerden gegen die Zertifizierungsstelle	3
7.	Vorgehen bei der Antragstellung bzw. Prüfung	3
II.	Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	4
1.	Vorbildung für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	4
1.1	Vorbildungsvoraussetzungen	4
1.2	Zusätzliche Ausbildung und praktische Tätigkeit	4
1.3	Persönliche Voraussetzungen	4
2.	Zertifizierungsverfahren	5
2.1	Zertifizierungsprüfung	5
2.2	Überwachung der Zertifikatsinhaber	6
2.3	Rezertifizierung	6
2.4	Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle	7
2.5	Beschwerden über zertifizierte Personen	7
2.6	Preise	8
3.	Verhaltenskodex, Rechte und Pflichten	9
3.1	Zertifizierung	9
3.2	Bekanntmachung	9
3.3	Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung	9
3.4	Persönliche Aufgabenerledigung	9
3.5	Schweigepflicht	9
3.6	Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch	9
3.7	Versicherung	9
3.8	Zertifikats- und Stempelnutzung, Bekanntmachung, Werbung	9
3.9	Anzeigepflichten	9
3.10	Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen	10
3.11	Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel	10
4.	Kriterien zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung	10
5.	Hinweis auf die Zertifizierung	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Verwendung des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels	10
5.3	Nutzung des Zeichens „IfS-Zert“	11
5.4	Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung	11
5.5	Änderungen	11

I. Allgemeine Informationen

1. Zertifizierungsservice der IfS GmbH für Sachverständige

Die IfS GmbH für Sachverständige unterhält seit 1995 eine Personenzertifizierungsstelle, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditiert ist.

Ziel der IfS GmbH für Sachverständige ist die sach- und fachkundige Unterstützung der Wirtschaft im Bereich der Qualitätssicherung.

In der gegenwärtigen Wettbewerbsentwicklung wird zunehmend eine Bestätigung der persönlichen und fachlichen Qualität durch unabhängige Dritte (Zertifizierungsstellen) verlangt, um Vertrauen bei den Auftraggebern bereits auf nationaler Ebene zu schaffen. Dieses Vertrauen bei Auftraggebern in die Kompetenz der von der IfS GmbH für Sachverständige zertifizierten Sachverständigen weiter aufzubauen und damit qualifizierten Sachverständigen durch das Zertifikat Wettbewerbsvorteile zu ermöglichen, ist eines der Ziele des Zertifizierungsservices.

Die Zertifizierungsstelle setzt sich konsequent für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten auf der Basis gleichwertiger Kriterien für die Erteilung der Zertifikate auf internationaler Ebene ein. Dabei wird auch die Kompatibilisierung der Sachkundenachweise nationaler Anerkennungssysteme gefördert.

Im Gegensatz zu reinen Lehrgangszertifikaten, die eine abgeschlossene Weiterbildungssequenz dokumentieren, stellt die IfS-Zertifizierung eine fortwährende Kompetenzbestätigung dar. In regelmäßigen Monitorings werden IfS-zertifizierte Sachverständige auf ihre fachliche und persönliche Kompetenz überprüft.

2. Verfahren zur Zertifizierung von Sachverständigen

2.1 Zertifizierungsvoraussetzungen

Um am Zertifizierungsverfahren teilnehmen zu können, müssen Antragsteller die jeweils festgelegten Bildungsvoraussetzungen des Zertifizierungsprogramms erfüllen. Dort sind Vorgaben über die Ausbildung, die ggf. erforderlichen Fachlehrgänge und andere Voraussetzungen enthalten.

2.2 Zertifizierungsprüfung

Die Prüfung wird durchgeführt, wenn der Antragsteller die jeweiligen Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllt. Die Prüfung setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen (z. B. schriftliche, praktische und mündliche Prüfung). Der Ablauf ist fachspezifisch unterschiedlich und im jeweiligen Zertifizierungsprogramm beschrieben. Wird eine Prüfung nicht positiv bewertet, so besteht die Möglichkeit, diese entsprechend der Zertifizierungsbedingungen zu wiederholen. Es können auch Prüfungserleichterungen (teilweise Prüfung, zertifizierungsprogrammspezifisch) von der Zertifizierungsstelle veranlasst werden. Antragsteller, die öffentlich bestellt und vereidigt sind, können von einer Prüfung befreit werden, sofern dies im jeweiligen Zertifizierungsprogramm vorgesehen ist.

2.3 Monitoring der Zertifikatsinhaber

Zertifikatsinhaber unterliegen einem regelmäßigen Monitoring durch die Zertifizierungsstelle. Je nach Zertifizierungsprogramm gibt es unterschiedliche Monitoringmaßnahmen

(z. B. Fortbildung, Gutachtenkontrollen) die jeweils in den aktuell gültigen Zertifizierungsbedingungen festgelegt sind.

2.4 Rezertifizierung

Die Rezertifizierung verlängert die Gültigkeitsdauer des Zertifikats. Die Rezertifizierung ist neun Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates zu beantragen.

3. Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle der IfS GmbH für Sachverständige verpflichtet sich, alle ihr, ihren Mitarbeitern und in ihrem Auftrag tätigen Personen zugänglich gemachten Informationen über einen Antragsteller vertraulich zu behandeln. Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung stehen (z. B. Prüfungsunterlagen, Auswertungen von Stichprobenkontrollen), werden ebenfalls vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht, diese offen zu legen bzw. eine Weitergabe von Informationen vom Antragsteller oder der zertifizierten Person erlaubt wurden. Statistische Auswertungen durch die Zertifizierungsstelle sind hiervon ausgenommen.

4. Preise

Die Preise sind im Preisverzeichnis für das jeweilige Zertifizierungsprogramm festgelegt.

5. Veröffentlichung von Zertifikatsinhabern

Von der Zertifizierungsstelle wird eine stets aktualisierte Übersicht der gültigen, erteilten Zertifikate geführt und im Internet unter www.ifsforum.de und www.unfallexpert.de veröffentlicht.

6. Allgemeine Beschwerden gegen die Zertifizierungsstelle

Grundsätzliche Beschwerden, vorgebracht von Personen, die nicht direkt als Kunde der Zertifizierungsstelle betroffen sind (z. B. Arbeitgeber, Verbandsvertreter, interessierte Kreise) gegen Verfahren der Zertifizierungsstelle können innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des beanstandeten Ereignisses schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Über die Beschwerde entscheidet die Geschäftsstelle.

Das Ergebnis wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Er kann gegen diese Mitteilung unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen wiederum Beschwerde einlegen. Hierüber wird er schriftlich informiert.

Die fristgerechte Beschwerde wird dann in der zweiten Stufe dem Lenkungsgremium (Programmausschuss) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

7. Vorgehen bei der Antragstellung bzw. Prüfung

Mit diesen Informationen und Bedingungen zur Zertifizierung von Sachverständigen erhalten Antragsteller die Antrags- und Vertragsunterlagen. Die Zertifizierungsbedingungen werden ebenfalls Vertragsinhalt. Die Unterlagen werden zusammen mit den einzureichenden Nachweisen an die Zertifizierungsstelle geschickt.

Sind alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, erhalten Antragsteller eine Bestätigung.

Alternative Prüfungstermine und -orte bzw. die weitere Vorgehensweise bei der Beantragung teilt die Zertifizierungsstelle unaufgefordert mit.

II. Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

1. Vorbildung für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Um an einem Zertifizierungsverfahren für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung (jeweils gültige Fassung) teilnehmen zu können, sind von Antragstellern die Bildungsvoraussetzungen zu erfüllen. Sie müssen als Sachverständige im Zertifizierungsgebiet über erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen und die Fähigkeit besitzen, diese Eigenschaften bei ihren Sachverständigenleistungen nachvollziehbar, nachprüfbar und ergebnisorientiert zur Anwendung zu bringen (besondere Sachkunde). Dazu müssen die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

1.1 Vorbildungsvoraussetzungen

- a) Erfolgreich abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs theoretischen Fachsemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik, Maschinenbau oder Elektrotechnik
- b) Meister des Kfz-Techniker- oder Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerks

Zusätzlich ist die Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw erforderlich.

1.2 Zusätzliche Ausbildung und praktische Tätigkeit

I.

a) Absolventen der oben genannten Hochschulen nach 1.1 a müssen mindestens eine dreijährige praktische Kfz-technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Hersteller, Kfz-Reparaturbetrieb oder Kfz-Sachverständigentätigkeit) vor oder nach dem Studium ausgeübt haben und zusätzlich mindestens eine zweijährige Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet Kfz-Schäden und -bewertung nachweisen.

b) Ein Kfz-Meister nach 1.1 b muss vorab als Kfz-Meister eine dreijährige praktische Kfz-technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Hersteller, Kfz-Reparaturbetrieb oder Kfz-Sachverständigentätigkeit) ausgeübt haben und zusätzlich mindestens eine zweijährige Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet Kraftfahrzeugschäden und -bewertung nachweisen.

II.

Die zweijährige Sachverständigentätigkeit kann durch eine qualifizierte Ausbildung, die sich über mindestens 6 Monate erstreckt, mit anschließender mindestens einjähriger fachlicher Betreuung durch einen Mentor vor Ort kompensiert werden.

Als qualifizierte Ausbildung in diesem Sinne gilt eine Maßnahme, die die folgenden Kriterien erfüllt:

- : Die Ausbildungsinhalte müssen die 6 Kapitel des fachlichen Anforderungsprofils abdecken.
- : Die theoretische Ausbildung muss mindestens 20 Tage umfassen.
- : Ein Training on the Job muss mindestens 6 Monate betragen.

- : Es muss eine fachlich verantwortliche Person für die Ausbildung vorhanden sein (z. B. Chefsachverständiger, Ausbildungsleiter).
- : Eine Erfolgskontrolle der Ausbildung erfolgt (z. B. Beurteilungen etc.).

Sollten Kandidaten die unter 1.2 geforderte „dreijährige praktische Kfz-technische Tätigkeit“ zum Prüfungszeitpunkt nicht nachweisen können, können sie, wenn sämtliche weiteren Anforderungen erfüllt sind, zur Prüfung zugelassen werden. Die Zertifizierung wird erst erteilt, wenn diese Anforderung nach der dreijährigen praktischen Kfz-technischen Tätigkeit erfüllt ist. Die Zertifizierungslaufzeit beginnt mit bestandener Erstzertifizierungsprüfung unabhängig vom Zeitpunkt der letztendlichen Zertifikatsvergabe.

III. Zulassungsgutachten

Antragsteller haben mindestens fünf selbst verfasste Sachverständigenleistungen einzureichen. Es müssen drei Schadengutachten, ein technisches Gutachten und ein Gutachten bzw. eine sonstige Sachverständigenleistung nach eigener Wahl eingereicht werden.

Um zur Erstzertifizierungsprüfung zugelassen zu werden, muss jede Sachverständigenleistung mit mindestens 70 % anerkannt werden.

Kann ein oder können mehrere Sachverständigenleistungen nicht anerkannt werden, sind für die nicht anerkannten neue Produkte vorzulegen. Werden alle eingereichten Produkte nicht anerkannt, können die neu einzureichenden frühestens nach sechs Monaten der Zertifizierungsstelle vorgelegt werden. Diese Frist ist auch für einzeln nachzureichende Leistungen einzuhalten, wenn das Produkt die geforderte(n) Art(en) bereits zum zweiten Mal abgelehnt wurde(n).

Die eingereichten Sachverständigenleistungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Die eingereichten Sachverständigenleistungen werden nach Beendigung des Zertifizierungsverfahrens und möglicher Einspruchsfristen von der Zertifizierungsstelle vernichtet!

1.3 Persönliche Voraussetzungen

Die nachfolgenden Kriterien stellen persönliche Voraussetzungen dar, die Antragsteller zu erfüllen haben. Sollten der Zertifizierungsstelle während des Begutachtungsverfahrens bzw. während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats Nachteile über die Nichteinhaltung dieser Kriterien bekannt werden, kann das Zertifikat ausgesetzt, entzogen bzw. nicht erteilt werden. Dies gilt ebenfalls in Fällen, in denen eine Bestandskörperschaft eine öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen widerrufen oder nicht erteilen kann oder aber ein von der IfS GmbH für Sachverständige anerkannter Sachkundenachweis nicht erteilt, widerrufen oder anderweitig aberkannt werden kann.

Von Sachverständigen wird gefordert, dass

- a) keine grundlegenden Bedenken gegen ihre Eignung bestehen, d. h., dass sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, persönlich zuverlässig und nicht vorbestraft sind;
- b) sie die besondere Sachkunde, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, gutachterliche Leistungen zu erbringen, nachweisen;
- c) sie die Gewähr für die Einhaltung der geforderten Pflichten des Zertifizierungsprogramms, insbesondere des Verhaltenskodexes, bieten;
- d) ihre Arbeitgeber erklären, dass Angestellte ihre Sachverständigentätigkeit eigenverantwortlich, persönlich und fachlich weisungsfrei ausüben können, insbesondere muss ihnen die Unterschriftsfreiheit zugestanden werden;
- e) sie über die für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen.

2. Zertifizierungsverfahren

2.1 Zertifizierungsprüfung

An einer Zertifizierungsprüfung kann teilnehmen, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ziel der Prüfung ist die Beurteilung, ob Prüfungsteilnehmer die im „Fachlichen Anforderungsprofil“ geforderte Kompetenz nachweisen können.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und der eingereichten Sachverständigenleistungen durch die Zertifizierungsstelle erfolgt ggf. die Einladung zur Zertifizierungsprüfung. Nimmt der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des positiven Abschlusses der Antragsprüfung an einer Zertifizierungsprüfung teil, verfällt das positive Ergebnis der Antragsprüfung.

Personen, die für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung öffentlich bestellt und vereidigt sind und die besondere Sachkunde durch Bestätigung der zuständigen Körperschaft weiterhin gegeben ist, können von dieser Prüfung befreit werden.

Die Zertifizierungsprüfung besteht aus einer theoretischen (schriftlichen), praktischen und mündlichen Prüfung.

2.1.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 120 Fragen, jeweils 20 aus jedem der 6 Kapitel des fachlichen Anforderungsprofils. Alle Fragen sind als Multiple-Choice Fragen aufgebaut und mit drei Antworten versehen. Hiervon sind mindestens eine, maximal drei Antworten richtig.

Die Prüfungszeit beträgt 2,5 Stunden. Hilfsmittel sind zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen.

Jede Prüfungsfrage wird als richtig oder falsch gewertet. Alle Fragen sind gleich gewichtet. Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung sind pro Kapitel des fachlichen Anforderungsprofils mindestens 60 % der Prüfungsfragen richtig zu beantworten, der Gesamtschnitt der schriftlichen Prüfung muss jedoch mindestens 70 % betragen. Werden im Gesamtschnitt mindestens 70 % erreicht, jedoch höchstens in einem Kapitel unter 60 % erreicht, erfolgt die Wiederholungsprüfung ausschließlich in diesem Kapitel. Die Wiederholungsprüfung muss jedoch mindestens 70 % ergeben. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Prüfung gesamt zu wiederholen.

2.1.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus den Teilen „Schadenaufnahme“ und „Fahrzeugbewertung“ und dauert insgesamt maximal 150 Minuten.

2.1.2.1 Prüfungsteil Schadenaufnahme

Die Aufnahme des Schadens am beschädigten Fahrzeug wird als Einzelprüfung durchgeführt. Zur Schadenaufnahme können die üblicherweise benutzten Erfassungsmedien (z. B. Typenbogen, elektronischer Typenbogen, personalisierter Aufnahmebogen) von Prüfungsteilnehmern verwendet werden.

2.1.2.2 Prüfungsteil Fahrzeugbewertung

Die Bewertung des Fahrzeugs wird als Einzelprüfung am Fahrzeug durchgeführt. Dazu erhalten die Prüfungsteilnehmer alle zur Bewertung notwendigen Informationen. Die Prüfungsteilnehmer können neben den zur Verfügung gestellten Aufnahmeformularen ebenfalls ihre firmeneigenen Aufnahmebögen verwenden. Es sollen von den Prüfungsteilnehmern alle Feststellungen getroffen werden, die notwendig sind, den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Stichtag zu ermitteln. Die Wertermittlung muss nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn Prüfungsteilnehmer in jedem der praktischen Prüfungsteile mindestens 70 % der erreichbaren Punktzahl erreichen.

2.1.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet in Form von Einzelprüfungen statt. Die Prüfungsdauer beträgt ca. 30-45 Minuten und wird ohne Hilfsmittel durchgeführt. Die mündliche Prüfung kann ebenfalls Fragen zu eingereichten Sachverständigenleistungen beinhalten. Zum Bestehen der mündlichen Prüfung ist ein Schnitt von mindestens 70 % erforderlich.

2.1.4 Gesamtbewertung der Zertifizierungsprüfung

Die Zertifizierungsprüfung gilt dann als bestanden, wenn alle Prüfungsteile der Zertifizierungsprüfung in sich erfolgreich abgelegt wurden. Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Prüfungsblöcke ist möglich.

2.1.5 Wiederholung der Prüfung

Die Zertifizierungsprüfung oder einzelne Blöcke können frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Eine nicht bestandene (Teil-) Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Danach ist eine Wartezeit von fünf Jahren erforderlich. Dies gilt auch für Teilwiederholungen. Spätestens ein Jahr nach dem Zugang der Ergebnismitteilung müssen Kandidaten die Wiederholungsprüfung angetreten haben, ansonsten verfallen die positiven Ergebnisse der Teilprüfungen.

Der Gültigkeitszeitraum des Zertifikats beträgt fünf Jahre, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

2.2 Überwachung der Zertifikatsinhaber

2.2.1 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Zertifikatsinhaber während der Zertifikatsgültigkeit haben zertifizierte Sachverständige eine jährliche Weiterbildung von mindestens drei Tagen in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nachzuweisen, deren Inhalte sich auf das fachliche Anforderungsprofil (siehe 2.1) beziehen müssen. Für das Jahr der Erstzertifizierung sind keine Nachweise vorzulegen. Erst für das Folgejahr sind Weiterbildungsnachweise bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen (Beispiel: Zertifizierung erfolgte in 2018, Nachweise sind erst für 2019 bis zum 31. März 2020 vorzulegen). Für die folgenden Jahre der Zertifizierung ist analog zu verfahren.

Der Nachweis der Weiterbildung kann auch gesammelt durch Sachverständigen-Organisationen/-Unternehmen (Arbeitgeber) bzw. Sachverständigen-V Verbände geführt werden. Dazu ist es erforderlich, eine Liste der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen mit Datum, Dauer (Tage, Beginn, Ende (Uhrzeiten)), Inhalt und Bezeichnung des Weiterbildungsträgers bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres, wie vorher beschrieben, einzureichen.

Zum Nachweis der Fortbildung können folgende Aktivitäten grundsätzlich anerkannt werden:

- : Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren;
- : eigene Vortragstätigkeit in solchen Seminaren, sofern eine Anerkennung von maximal zwei ganztägigen Fortbildungstagen im Kalenderjahr dabei nicht überschritten wird;
- : Mitarbeit als Prüfer an Zertifizierungsprüfungen

2.2.2 Stichprobenkontrollen/Arbeitsproben

Um die Qualität der von Zertifikatsinhabern verfassten Gutachten sicherzustellen, haben diese während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats der Zertifizierungsstelle auf Anforderung selbstverfasste Gutachten (vgl. IfS-Leitfaden „Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“ jeweils aktueller Stand), zur Verfügung zu stellen. Die Anforderung von Arbeitsproben erfolgt im ersten Fünfjahresintervall einer Zertifizierung mindestens zweimal, ab dem zweiten Intervall mindestens einmal.

Davon ungeachtet können im Einzelfall aufgrund besonderen Anlasses außerordentliche Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Alle der Zertifizierungsstelle vorgelegten Sachverständigenleistungen werden nach Abschluss des Überwachungsverfahrens und möglicher Einspruchsfristen von der Zertifizierungsstelle vernichtet.

Die Überprüfung erfolgt unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Bei den formalen Gesichtspunkten wird neben dem Aufbau auch die Verständlichkeit der Gutachten unter Berücksichtigung des Auftrags überprüft. Hier spielt auch die Aussagekraft und Qualität der gefertigten Fotos eine Rolle.

Die fachlich/inhaltliche Kontrolle bezieht sich auf die Richtigkeit der Aussage bzw. der darin angegebenen Werte. Die fachlichen Inhalte werden durch den IfS Leitfaden „Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“ vorgegeben.

Bei Nichterfüllen der Bedingungen werden zertifizierte Sachverständige zu korrektiven Maßnahmen aufgefordert. Dazu kann auch eine Überwachungsbegutachtung erfolgen.

Die Prüfung von Gutachten kann in Eigenverantwortung von Sachverständigen-Organisationen/-Unternehmen (Arbeitgeber) oder -Verbänden unter Aufsicht der Zertifizierungsstelle erfolgen. In solchen Fällen gibt die Zertifizierungsstelle die Kriterien (z. B. per Auswertungsformular) vor. Daten und Art der Gutachten für ein Überwachungsjahr werden ebenfalls von der Zertifizierungsstelle vorgegeben. Nach Durchführung der Überprüfung durch den Verband/die Organisation sind die ausgewerteten Überprüfungen (inkl. Nachforderungen, sofern Kriterien nicht erfüllt wurden) der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

Die in den Verbänden/Organisationen durchgeführten Prüfungen der Gutachten werden stichprobenartig (je nach Anzahl der zertifizierten Sachverständigen) unter Anforderung der dazugehörigen Gutachten in der Zertifizierungsstelle geprüft.

2.2.3 Überwachungsbegutachtung

Überwachungsbegutachtungen sind außerordentliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Überwachungsbegutachtungen können während der Gültigkeitsdauer eines Zertifikates stattfinden und dienen der Überwachung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms. Bei negativer Bewertung der Stichprobenkontrollen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine Überwachungsbegutachtung stattfindet.

Inhalt der Überwachungsbegutachtung ist die stichprobenartige Prüfung von Gutachten sowie das Vorgehen des Zertifikatsinhabers bei der Leistungserbringung in der Praxis. Maßgebend bei dieser Beurteilung ist der jeweils gültige IfS-Leitfaden „Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“. Bei wesentlichen Mängeln kann das Zertifikat entzogen werden.

2.3 Rezertifizierung

Voraussetzung für die Rezertifizierung ist der positive Abschluss aller durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und die weiterhin uneingeschränkt vorliegende persönliche Eignung des Sachverständigen.

Die Zertifizierungsstelle kann die Rezertifizierungsprüfung in Form eines bis zu einstündigen Fachgesprächs (mindestens 30 Minuten) oder einer einstündigen schriftlichen Prüfung (analog zur Erstzertifizierungsprüfung) durchführen. Zur Erneuerung des Zertifikats sind 70 % der erreichbaren Punkte erforderlich. Werden diese 70 % bei der schriftlichen Prüfung nicht erreicht, ist die zusätzliche Teilnahme an einem Fachgespräch zwingend notwendig.

Prüfungsinhalt sind aktuelle fachliche Neuerungen im Bereich des Kfz-Sachverständigenwesens und des damit verbundenen fachlichen Anforderungsprofils. Zusätzlich können auch Sachverständigenleistungen, die vorher vom Rezertifikationskandidaten angefordert wurden, in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden.

Eine Teilnahme am Fachgespräch bzw. der schriftlichen Prüfung entfallen, sofern der Sachverständige die geforderten Weiterbildungstage nachgewiesen hat, die Überwachungen der Sachverständigenleistungen (Überprüfung unmittelbar vor der Rezertifizierung) „überdurchschnittlich“ abgeschlossen werden konnten und keine berechtigten Beschwerden gegen den Sachverständigen vorliegen.

Die Rezertifizierungsprüfung kann nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Spätestens sechs Monate nach dem Zugang der Ergebnismitteilung muss der Sachverständige die Wiederholungsprüfung angetreten haben.

2.4 Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle

Einsprüche von Kunden (Antragsteller, Kandidaten oder zertifizierte Sachverständige) gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (z. B. Ergebnisse von Überwachungen, Prüfungsergebnisse, Maßnahmen, Entzug oder Aussetzung der Zertifizierung) müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und unter Angabe der Gründe der Zertifizierungsstelle zugegangen sein. Davon werden die Sachverständigen in der Ergebnismitteilung informiert.

Über den Einspruch entscheidet die Zertifizierungsstelle als verantwortliche Stelle, ggf. unter Zuhilfenahme des zuständigen Prüfungsausschusses. Dem Einspruchsführer wird die Entscheidung über seinen Einspruch schriftlich mitgeteilt und er hat erneut die Möglichkeit, unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt, gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Für die Wahrung der Frist ist auch hier der Zugang bei der Zertifizierungsstelle entscheidend.

Wird fristwährend Einspruch gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle eingelegt und hilft diese dem Einspruch nicht ab, wird dieser in der zweiten Stufe dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Ergebnis, dass die angegriffene Entscheidung der Zertifizierungsstelle begründet war, wird dies dem Einspruchsführer schriftlich und unter Beifügung von Gründen mitgeteilt.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann der Einspruchsführer in der dritten Stufe des Verfahrens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung abschließend schriftlich das vertraglich vereinbarte Schiedsgericht anrufen.

2.5 Beschwerden über zertifizierte Personen

Beschwerden über zertifizierte Personen werden durch die Zertifizierungsstelle geprüft und, soweit begründet, an den Sachverständigen weitergegeben. Begründete Beschwerden werden bei Überwachungsmaßnahmen und/oder der Rezertifizierung entsprechend berücksichtigt.

2.6 Preise

Leistung	Preis	Fälligkeit
Zertifizierungsverfahren		
1) Prüfung des Antrags auf Erfüllung der Grundvoraussetzungen zur Zertifizierung	€ 720,-	mit Antragseinreichung Dieser Betrag wird auch fällig ohne Zulassung zur Prüfung. Er wird dem Antragsteller bei späterer Stornierung nicht zurückgezahlt.
2) Nachzureichende Gutachten pro Stück	€ 100,-	mit Nachreichen der Gutachten
3) Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsteilnahme (inkl. Ausstellung der Zertifizierungsurkunde und Stempel)	€ 1540,-	bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Abmeldung wird eine Verwaltungskostenpauschale von 30 % des Prüfungspreises berechnet. Bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Prüfungsbeginn fällt eine Stornopauschale von 50 % an. Wird eine Anmeldung am Tag der Prüfung zurückgezogen oder erscheint ein gemeldeter Teilnehmer nicht, ist grundsätzlich der volle Preis fällig.
Wiederholungsprüfung		
1) schriftliche Prüfung	€ 350,-	bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin
2) praktische Prüfung	€ 720,-	Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Abmeldung wird eine Verwaltungskostenpauschale von 30 % des Prüfungspreises berechnet. Bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Prüfungsbeginn fällt eine Stornopauschale von 50 % an. Wird eine Anmeldung am Tag der Prüfung zurückgezogen oder erscheint ein gemeldeter Teilnehmer nicht, ist grundsätzlich der volle Preis fällig.
3) mündliche Prüfung	€ 290,-	
Ausstellung Zertifizierungsurkunde* Stempel* * Sofern kein Prüfungsverfahren nach 3) dieser Preisliste durchgeführt wird.	€ 120,- € 60,-	mit Antragseinreichung bzw. bei Anforderung
Überwachung während der Zertifikatslaufzeit		
1) Regelmäßige Überwachung pro Überwachung	€ 450,-	jeweils zu Beginn der Überwachungsmaßnahme
2) Ggf. außerordentliche Überwachung zur Stichprobenerhöhung	€ 450,-	jeweils zu Beginn der Überwachungsmaßnahme
3) Ggf. Überwachungsbegutachtung pro durchgeführter Begutachtung ** zzgl. ggf. anfallender Reisekosten und Spesen der Beauftragten der Zertifizierungsstelle	€ 600,-**	jeweils zu Beginn der Überwachungsmaßnahme
Rezertifizierung	€ 450,-	14 Tage nach Rechnungslegung
Rezertifizierungsprüfung (Teilnahme am Fachgespräch/schriftliche Prüfung)	€ 600,-	zwei Wochen vor Rezertifizierungsprüfung
Sonstiges		
Aufwand für die Bearbeitung von Einsprüchen gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (außer vereinbartes Schiedsverfahren, hier gilt die Gebührenordnung des DIS). Der Betrag wird zurückbezahlt, wenn sich aus der Berechtigung des Einspruchs ein Bestehen eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung ergibt bzw. eine Überwachungsmaßnahme nachträglich positiv bewertet wird.	€ 500,-	mit Einreichen des Einspruchs

Alle Preise verstehen sich zzgl. der ges. Mehrwertsteuer.

3. Verhaltenskodex, Rechte und Pflichten

3.1 Zertifizierung

3.1.1 Ein durch die IfS GmbH für Sachverständige zertifizierter Sachverständiger hat seine besondere Qualifikation nachgewiesen und ist berechtigt, bei erstellten Gutachten durch Stempelführung auf die Zertifizierung hinzuweisen (siehe auch Hinweis auf die Zertifizierung unter Punkt 4.).

3.1.2 Die Zertifizierungsstelle händigt dem zertifizierten Sachverständigen grundsätzlich ein Zertifikat und einen die Zertifizierung ausweisenden Stempel aus. Stempel sowie Zertifikat verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall, Aussetzen oder Entzug der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.

3.1.3 Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die zertifiziert sind, haben die Vorschriften der öffentlichen Bestellung zu beachten.

3.2 Bekanntmachung

Die Zertifizierungsstelle macht die Zertifizierung im Internet öffentlich bekannt. Name, Adresse und Sachgebetsbezeichnung des Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Der Sachverständige willigt mit Abschluss des Vertrages mit der Zertifizierungsstelle hierin ausdrücklich ein.

3.3 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

3.3.1 Sachverständige dürfen sich bei der Erbringung ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

3.3.2 Sachverständige dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

3.3.3 Sachverständige haben ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen (Gewissenhaftigkeit).

3.3.4 Sachverständige haben bei der Erbringung ihrer Leistungen stets darauf zu achten, dass sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzen. Sie haben bei der Vorbereitung und Erarbeitung ihrer Sachverständigenleistungen strikte Neutralität zu wahren, müssen die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

3.4 Persönliche Aufgabenerledigung

3.4.1 Sachverständige haben die von ihnen persönlich angeforderten Leistungen in eigener Person zu erbringen.

3.4.2 Der Ersteller der Sachverständigenleistung muss eindeutig erkennbar sein. Soweit mit dem Auftraggeber vereinbart oder durch Rechtsvorschrift vorgegeben, sind die Sachverständigenleistungen zu unterschreiben.

3.5 Schweigepflicht

3.5.1 Sachverständigen ist es untersagt, Kenntnisse, welche sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als zertifizierte Sachverständige erlangt haben, Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden Anderer oder zu seinem oder zum Nutzen Anderer unbefugt zu verwerten.

3.5.2 Sachverständige haben auch ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht anzuhalten.

3.5.3 Die Schweigepflicht der Sachverständigen und ihrer Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus; sie gilt auch nach Erlöschen der Zertifizierung.

3.5.4 Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach Nummer 3.9 und 3.10.

3.6 Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch

3.6.1 Sachverständige haben sich im Geltungsbereich ihrer Zertifizierung in dem erforderlichen Umfang fortzubilden.

3.6.2 Über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen haben Sachverständige Nachweis zu führen.

3.7 Versicherung

3.7.1 Sachverständige haben eine Haftpflichtversicherung für ihre Sachverständigentätigkeit in angemessenem Umfang abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Zertifizierung aufrechtzuerhalten und in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit zu überprüfen. Stehen Sachverständige in einem Angestelltenverhältnis, genügt eine entsprechende Haftungsabsicherung durch den Arbeitgeber.

3.8 Zertifikats- und Stempelnutzung, Bekanntmachung, Werbung

3.8.1 Sachverständige sind berechtigt, im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich ihrer Zertifizierung auf Briefbögen, Drucksachen und in Werbeanzeigen auf die Zertifizierung hinzuweisen und den die Zertifizierung ausweisenden Stempel zu verwenden. Bei Abbildungen der Zertifizierungsurkunde muss diese vollständig dargestellt werden. Eine Verkleinerung der Urkunde darf nur insoweit erfolgen, als dass ihr Inhalt noch lesbar ist. Hinweise auf die Zertifizierung müssen sich an das von der Zertifizierungsstelle vorgegebene Textmuster halten.

3.8.2 Als zertifizierte Sachverständige dürfen sie nur im Geltungsbereich ihrer Zertifizierung Sachverständigenleistungen erbringen. Bei Sachverständigenleistungen außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist jedweder Hinweis auf die Zertifizierung sowie die Nutzung des die Zertifizierung ausweisenden Stempels zu unterlassen.

3.9 Anzeigepflichten

Sachverständige haben der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:

- : die Änderung der Büroanschrift
- : die Änderung der Privatadresse

- : die Änderung der beruflichen Betätigungsform (z. B. Gesellschaft, Angestelltenverhältnis)
- : die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger
- : den Verlust des Zertifikates oder des die Zertifizierung ausweisenden Stempels
- : die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO
- : die Stellung eines Insolvenzantrags
- : die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens
- : die rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren
- : die Änderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis; eine staatliche Anerkennung oder eine öffentliche Bestellung bzw. deren Beendigung

3.10 Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen

3.10.1 Sachverständige haben der Zertifizierungsstelle jederzeit die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten angeforderten mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen.

3.10.2 Sachverständige haben auf Anforderung der Zertifizierungsstelle die Unterlagen vorzulegen und eine angemessene Zeit zwecks Überprüfung zu überlassen.

3.11 Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel

Sachverständige müssen nach Beendigung der Zertifizierung das Zertifikat und den die Zertifizierung ausweisenden Stempel unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurückgeben.

4. Kriterien zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung

Die Zertifizierung wird Sachverständigen durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Der Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung oder ein anderes von der Zertifizierungsstelle anerkanntes Begutachtungsverfahren vorliegt, entsprechend auf diese Befristung. Die Laufzeit verlängert sich dann insgesamt auf fünf Jahre, wenn der anerkannte Sachkundenachweis von der zuständigen Stelle auf mindestens die verbleibende Differenzlaufzeit ausgestellt wurde.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:

- : Wegfall der persönlichen Eignung
- : Entziehung einer geforderten Fahrerlaubnis
- : Wiederholte Beanstandungen im Rahmen der Überwachung
- : Schwerwiegender und/oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen
- : In Fällen, in denen durch eine Bestellungskörperschaft eine öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen widerrufen werden kann oder aber ein von einer dritten Stelle zuerkannter, im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens der Zertifizierungsstelle anerkannter, Sachkundenachweis widerrufen oder in anderer Weise aberkannt werden kann.

In einem minderschweren Fall oder in begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es den Sachverständigen untersagt, auf ihre Zertifizierung als Sachverständige hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung auszusprechen.

5. Hinweis auf die Zertifizierung

5.1 Allgemeines

Die Zertifikate sollen verwendet werden, um darauf hinzuweisen, dass die von der IfS GmbH für Sachverständige zertifizierten Sachverständigen die Anforderungen für das zertifizierte Sachgebiet während der Gültigkeitsdauer der Zertifikate stets erfüllen. Zertifikate sind Maßnahmen zur Vertrauensbildung. Vertrauen kann aber nur erreicht und erhalten werden, wenn die Vertragspartner die ihnen ausgehändigten Zertifikate ordnungsgemäß verwenden. Die Zertifizierungsstelle wacht daher besonders darüber, dass ihre Zertifikate nicht irreführend oder unlauter verwendet werden. Die Zertifikate sind personenbezogen und daher nicht übertragbar. Werden Verstöße gegen den Zertifizierungsvertrag festgestellt, so behält sich die IfS GmbH für Sachverständige das Recht zur Einleitung von Maßnahmen vor, die von:

- : Abmahnung,
- : Verkürzung der Überwachungsintervalle,
- : Verbot der Werbung mit dem Zertifikat und der Benutzung des die Zertifizierung ausweisenden Stempels, bis hin zum Entzug des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels reichen können.

5.2 Verwendung des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels

Bei der Verwendung des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels in Informationsmaterial oder Werbung ist Folgendes zu beachten:

Bei Abbildungen der Zertifizierungsurkunde muss diese vollständig dargestellt werden. Abbildungen der Urkunde dürfen maximal so verkleinert werden, dass der Inhalt der Urkunde noch lesbar ist.

Hinweise auf die Zertifizierung müssen die folgenden Angaben des Textmusters beinhalten:

Zertifizierte(r) Sachverständige(r) (IfS-Zert) (Zusatz „IfS-Zert“ notwendig, sofern Logo nicht verwendet wird) **für** (Angabe des Zertifizierungsprogrammes, z. B. Kraftfahrzeugschäden und -bewertung), **IfS GmbH**

oder

von IfS GmbH zertifizierte(r) Sachverständige(r) (IfS-Zert) (Zusatz „IfS-Zert“ notwendig, sofern Logo nicht verwendet wird) **für** (Angabe des Zertifizierungsprogrammes, z. B. Kraftfahrzeugschäden und -bewertung).

Zusätzlich kann die Zertifikatsnummer verwendet werden. Der die Zertifizierung ausweisende Stempel darf nur im Zusammenhang mit der gutachterlichen Tätigkeit der Sachverständigen für das jeweilige Zertifizierungsgebiet verwendet werden.

5.3 Nutzung des Zeichens „IfS-Zert“

5.3.1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die mit Sitz in Köln unter HRB 26060 eingetragene IfS GmbH für Sachverständige (im Folgenden „IfS GmbH“ genannt) ist Inhaberin des nachstehenden Dienstleistungszeichens (im Folgenden „Zeichen“ genannt).



5.3.2 Rechte und Pflichten der Zeichenbenutzer

IfS GmbH stellt den Zertifikatsinhabern auf Wunsch das Zeichen der Zertifizierungsgesellschaft per Datenträger zur Verfügung. Die Verwendung des Untertextes „Personenzertifizierungsstelle DIN EN ISO/IEC 17024“ ist möglich.

Eine Vergrößerung (Originalgröße siehe 5.3.1) des Zeichens ist bis maximal zur doppelten Größe zulässig. Die Proportionen dürfen nicht verändert werden. Bei einer Verkleinerung des Originalzeichens (siehe 5.3.1) ist dies ebenfalls zu beachten. Die Lesbarkeit ist immer sicherzustellen.

Bei Verwendung des Zeichens ist der auf die Zertifizierung hinweisende Text (siehe 5.2) zusätzlich zu verwenden.

Das Zeichen kann in schwarzweißer Abbildung benutzt werden. Bei farbiger Abbildung ist das Zeichen „IfS Zert“ in blau (HKS 42, Pantone 295) zu drucken.

Werbung mit dem Zertifikat darf nur während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats betrieben werden.

Wenn in Einzelfällen Zweifel über eine geplante Verwendung des Zertifikats, des Zeichens sowie des die Zertifizierung ausweisenden Stempels entstehen, ist mit der Zertifizierungsstelle Rücksprache zu nehmen. Für die zulässige Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

5.4 Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung

5.4.1 Aussetzen der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsbedingungen der IfS GmbH ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer für den Zeitraum, in dem die Zertifizierung ausgesetzt ist, das Recht auf Zeichenbenutzung.

5.4.2 Entzug der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsbedingungen der IfS GmbH entzogen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung.

5.4.3 Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung

Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, wenn nicht neun Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine Rezertifizierung beantragt worden ist.

5.5 Änderungen

Die IfS GmbH informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichenbenutzung.